

Rechtsauskunft

Skitourenlager

Sachverhalt:

Was für Voraussetzungen müssen die Lagerleiter für Skitouren mitbringen? In welchem Fall muss neben der Lehrperson bzw. den Lehrpersonen zur Begleitung eines Skitourenlagers ein Bergführer beigezogen werden?

Rechtslage:

Bei den folgenden Erörterungen wird davon ausgegangen, dass es sich um einen *freiwilligen* Schulanlass handelt. Die Freiwilligkeit erlaubt es, höhere Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler zu stellen.

Wesentlich ist, dass die Gruppe von einer Person mit entsprechendem Fachwissen begleitet wird. Die Tourenleitung ist verpflichtet, sich über das Wissen, das Können und die Erfahrung der Begleitpersonen zu erkundigen, diese zu prüfen (z.B. während des gemeinsamen Rekognoszierens) und es zu verantworten. Rechtlich gesehen ist die Tourenleitung verantwortlich bezüglich der Auswahl der Hilfspersonen. Eine mangelhafte Abklärung wäre eine Sorgfaltspflichtverletzung. Bei einem ausgebildeten Jugend + Sport-Leiter darf davon ausgegangen werden, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Sofern eine anerkannte Ausbildung fehlt, müssen sich die Begleitpersonen selbst einschätzen. Eine informell adäquate Bestätigung ist empfehlenswert. Eine Möglichkeit bestände z.B. darin, dass die Lehrperson die Touren mit einem ausgebildeten Bergführer rekognosziert und sich dann von ihm bestätigen lässt, dass sie die Voraussetzungen für die Führung einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern auf diesen Touren mitbringt.

Die genannten Voraussetzungen – Wissen, Können, Erfahrung – sind abhängig von der Schwere der Tour. Grundsätzlich gilt: Je schwerer die Tour, desto höher die Anforderungen. Bei sehr schweren Touren ist die Begleitung eines Bergführers sicher empfehlenswert, bei leichteren Touren ist die Begleitung durch berggänglich erfahrene Begleitpersonen prinzipiell ausreichend.

Allgemeine Empfehlungen für Skitourenlager:

- Prüfung der Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Es ist dabei sicherzustellen, dass diese physisch und psychisch in der Lage sind, die Touren zu bewältigen. Die Schülerinnen und Schüler sollten gemäss ihren Fähigkeiten (dazu gehören durchaus auch charakterliche Eigenschaften) für die Touren eingeteilt werden. Ungeeignete Schülerinnen und Schüler sind abzuweisen.
- Besprechung der Verhaltensregeln für das Lager und für besondere Situationen (z.B. Gletscherspalten, Lawinen). Die Empfehlungen sind schriftlich abzugeben und soweit möglich auf Empfehlungen von Fachkreisen abzustützen.
- Die Lehrperson kann ein Bestätigungsschreiben verfassen und jenes von den Schülerinnen und Schülern (sofern sie volljährig sind) unterzeichnen lassen. Darin ist festzuhalten, welche Informationen gegeben, Anweisungen erteilt wurden usw. Damit kann sich die Lehrperson zwar nicht der Garantenstellung entheben, sie kann im Falle eines Unfalls aber beweisen, dass sie ihre Sorgfaltspflicht erfüllt hat.

- Rekognoszierung der Touren mit einem ortsansässigen Sachverständigen (Bergführer). Die Lehrperson soll sich Empfehlungen und Ratschläge für das geplante Lager und die vorgesehenen Touren geben lassen.
- Nutzung der technischen Möglichkeiten, um Unfälle zu vermeiden bzw. Unfallfolgen zu mildern (Sender, Lawinen-Airbags usw.).
- Information vor Ort bei Sachverständigen, welche Risiken allgemein und unter den vorliegenden (meteorologischen usw.) Verhältnissen bestehen. Die Lehrperson kann sich zudem erkundigen, ob es empfehlenswert ist, unter diesen Umständen eine Tour mit den Schülerinnen und Schülern durchzuführen.

Rechtsgrundlage

ko / 9. November 2005, überprüft ko, August 2011, geprüft ha / Juli 2022